

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/142 vom 31. Oktober 1996

Sg Versicherungsgericht, 1996-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2015_142

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/142 du 31 octobre 1996

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/142 del 31 ottobre 1996

Regeste

Art. 21 und 21bis IVG, Ziff. 13.05 des Anhangs zur HVI (Hilfsmittelliste). Anspruch auf einen Treppenlift resp. auf eine Kostenbeteiligung an einem Personenlift gestützt auf die Austauschbefugnis. Rückweisung der Sache zur weiteren Abklärung, ob die Versicherte als erwerbstätig resp. als im Aufgabenbereich tätig zu qualifizieren ist. Teilweise Gutheissung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. Juni 2016, IV 2015/142).

Erwägungen

E. 1

1.1 Strittig ist vorliegend, ob die Beschwerdeführerin Anspruch auf einen Treppenlift resp. auf eine Kostenbeteiligung (in der Höhe der Kosten eines Treppenlifts) für einen Personenlift hat. 1.2 Nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) hat eine versicherte Person im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste Anspruch auf jene Hilfsmittel, derer sie für die Ausübung der Erwerbstätigkeit oder der Tätigkeit in ihrem Aufgabenbereich, für die Schulung, die Ausbildung oder zum Zweck der funktionellen Angewöhnung bedarf. Eine versicherte Person, die infolge ihrer Invalidität für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontakts mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kostspieliger Geräte bedarf, hat im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit Anspruch auf solche Hilfsmittel (Art. 21 Abs. 2 IVG). Der Bundesrat hat die Kompetenz zur Erstellung der Hilfsmittelliste dem Eidgenössischen Departement des Innern delegiert (Art. 14 der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV, SR 831.201), welches entsprechend die Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI, SR 831.232.51) mit anhangsweise aufgeführter Hilfsmittelliste erlassen hat. Gemäss Ziff. 13.05 Anhang HVI werden Hebebühnen und Treppenlifte sowie die Beseitigung oder Änderung von baulichen Hindernissen im und um den Wohn-, Arbeits-, Ausbildungs- und Schulungsbereich leihweise abgegeben, sofern damit die Überwindung des Weges zur Arbeits-, Ausbildungs- oder Schulungsstätte oder die Tätigkeit im Aufgabenbereich ermöglicht wird. Versicherten Personen, die weder erwerbstätig noch im Aufgabenbereich tätig sind, werden Treppensteighilfen und Rampen leihweise abgegeben, wenn sie ohne einen solchen Behelf ihre Wohnstätte nicht verlassen können (Ziff. 14.05). Wird anstelle einer Treppensteighilfe ein Treppenlift eingebaut, so beträgt der Höchstbeitrag 8000 Franken. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Vergütung von Reparaturkosten. 1.3 Die Hilfsmittelversorgung unterliegt den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 8 IVG (Geeignetheit, Erforderlichkeit, Eingliederungswirksamkeit; BGE 122 V 212 E. 2c). Nach der bundesgerichtlichen

Rechtsprechung bezieht sich die Notwendigkeit des Hilfsmittels auf die konkrete Situation, in welcher die versicherte Person lebt (vgl. BGE 135 I 161 E. 5.1). Die Invalidenversicherung ist, auch im Bereich der Hilfsmittel, keine umfassende Versicherung, welche sämtliche durch die Invalidität verursachten Kosten abdecken will; das Gesetz will die Eingliederung lediglich soweit sicherstellen, als diese im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist und zudem der voraussichtliche Erfolg der Eingliederungsmassnahme in einem vernünftigen Verhältnis zu ihren Kosten steht (BGE 134 I 105 E. 3 mit Hinweisen). Es besteht nur ein Anspruch auf Hilfsmittel in einfacher, zweckmässiger und wirtschaftlicher Ausführung (Art. 2 Abs. 4 HVI). Hat eine versicherte Person Anspruch auf ein Hilfsmittel, das auf der Liste des Bundesrates steht, so kann sie ein anderes Mittel wählen, das dieselben Funktionen erfüllt (sog. Austauschbefugnis). Die Versicherung übernimmt die Kosten für das gewählte Hilfsmittel, jedoch höchstens bis zu dem Betrag, den sie für das Hilfsmittel aus der Liste aufgewendet hätte (Art. 21 bis Abs. 1 und 2 IVG).

E. 2

2.1 Bei der Kostenzusprache im Jahr 1996 hat es sich um einen Anwendungsfall der Austauschbefugnis gehandelt: Statt eines Treppenlifts ist der Beschwerdeführerin eine Kostenbeteiligung an einem Personenlift zugesprochen worden. Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für die leihweise Abgabe eines Treppenlifts bzw. in Anwendung der Austauschbefugnis für eine Kostenbeteiligung an einem Personenlift im Verfügungszeitpunkt (10. April 2015) erfüllt gewesen sind, ist daher zu fingieren, dass im Jahr 1996 ein Treppenlift zugesprochen worden ist. Der Streitgegenstand ist also der fiktive Ersatz eines fiktiven Treppenlifts. Folglich stellt sich die Frage, ob ein im Jahr 1996 installierter Treppenlift im Jahr 2014 hätte ersetzt werden müssen. Eine Kostenbeteiligung gestützt auf die Austauschbefugnis darf nämlich nicht zu höheren Kosten für die Invalidenversicherung führen, als wenn das in der HVI vorgesehene Hilfsmittel abgegeben worden wäre. Die Beschwerdegegnerin hat mit Verweis auf die Angaben des Hauseigentümergegenstandes (HEV) erklärt, dass eine Liftanlage eine Lebensdauer von 30 Jahren habe. Diese Angabe bezieht sich jedoch auf Personenlifte und nicht auf Treppenlifte (siehe <http://ldt.innov8.ch/objekte.php?HEV=1&Gid=12>, besucht am 8. April 2016). Nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist davon auszugehen, dass ein Treppenlift eine kürzere Lebensdauer hat als ein Personenlift. Wäre im Jahr 1996 ein Treppenlift installiert worden, wäre dieser im Verfügungszeitpunkt fast 20 Jahre alt gewesen. Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Beschwerdeführerin, hätte sie einen Treppenlift installieren lassen, diesen mehrmals täglich benutzt hätte, ist mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass ein im Jahr 1996 installierter Treppenlift spätestens im Jahr 2015 hätte ersetzt werden müssen. Da es im vorliegenden Verfahren um den fiktiven Ersatz eines fiktiven Treppenlifts geht, ist auch nicht relevant, dass der Personenlift den anderen Mietern der Liegenschaft zur Mitbenutzung offen gestanden hat und deshalb die Kosten für die Liftanlage auf die ganze Mieterschaft hätten abgewälzt werden können. Wäre im Jahr 1996 nämlich ein Treppenlift eingebaut worden, wäre dieser den anderen Mietern nicht zur Mitbenutzung offengestanden bzw. sie hätten keinen Nutzen an einem Treppenlift gehabt. Die Beschwerdeführerin hat daher grundsätzlich Anspruch auf den Ersatz des im Jahr 1996 fiktiv zugesprochenen Treppenlifts.

2.2 Als Nächstes ist zu klären, ob es sich bei der erstmaligen Zusprache eines fiktiven Treppenlifts im Jahr 1996 um die Zusprache einer Dauerleistung gehandelt hat, deren Anpassung grundsätzlich voraussetzt, dass sich der Sachverhalt nachträglich erheblich verändert hat (Art. 17 Abs. 2 ATSG), oder ob es sich um eine einmalige

Leistungszusprache ohne Dauercharakter gehandelt hat. Das Bundesgericht hat die Frage, ob es sich bei der Zusprache eines Hilfsmittels um eine Dauerleistung handelt, im Urteil 9C_767/2009 vom 10. Februar 2010 offen gelassen (siehe Erw. 5.2). Es hat jedoch darauf hingewiesen, dass der Entscheid BGE 113 V 22, der vor Inkrafttreten des ATSG ergangen ist, dies zumindest nahelege. Damals hatte das Eidgenössische Versicherungsgericht erklärt, dass die Vorschriften über die Revision von Invalidenrenten im Rahmen der Revision von Eingliederungsleistungen sinngemäss anwendbar seien (Erw. 3b). Im Urteil 8C_48/2010 vom 20. September 2010 hat das Bundesgericht allerdings – jedoch ohne jegliche Begründung – erklärt, dass es sich bei baulichen Anpassungen – worunter im konkreten Fall auch der Einbau eines Treppenlifts gefallen ist – nicht um Dauerleistungen handle (Erw. 5.1). Auf den ersten Blick erscheint die Zusprache eines Treppenlifts als einmalige und damit vorübergehende Leistung, die keinen Dauercharakter aufweist. Massgebend ist jedoch vielmehr, dass im Jahr 1996 davon ausgegangen werden muss, dass die Beschwerdeführerin ihre Wohnung nie mehr alleine ohne einen Treppenlift (bzw. einen Personenlift) würde verlassen können. Auf den zweiten Blick hat es sich bei der Zusprache des fiktiven Treppenlifts im Jahr 1996 somit um eine Dauerleistung gehandelt. Gerade im Hinblick auf Hilfsmittel mit kürzerer Lebensdauer würde es einen unnötigen administrativen Aufwand verursachen, wenn jedes der erstmaligen Leistungszusprache folgende Gesuch umfassend geprüft werden müsste, obwohl sich die tatsächlichen Verhältnisse zwischenzeitlich offensichtlich nicht verändert hätten. Auch unter dem Aspekt der Rechtssicherheit erscheint die Qualifikation der Zusprache eines Hilfsmittels als Dauerleistung die sachgerechtere Lösung: Eine versicherte Person soll darauf vertrauen können, dass sie bei unveränderten Verhältnissen auch zukünftig weiterhin Anspruch auf ein ihr zugesprochenes Hilfsmittel hat. Vorliegend handelt es sich somit um ein Revisionsverfahren nach Art. 17 Abs. 2 ATSG.

2.3 Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine formell rechtskräftig zugesprochene Dauerleistung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht umfassend zu überprüfen, wenn ein Revisionsgrund gegeben ist (vgl. z.B. Urteil des Bundesgerichts vom 21. Oktober 2014, 9C_378/2014 E. 4.2). Dies würde bedeuten, dass im vorliegenden Verfahren auch bei gleichbleibendem oder sich zwischenzeitlich verschlechtertem Gesundheitszustand überprüft werden müsste, ob die Beschwerdeführerin zur Überwindung der Treppen in der Liegenschaft überhaupt auf einen Treppenlift angewiesen ist. Entgegen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist jedoch eine umfassende Prüfung des Leistungsanspruchs in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht gestützt auf Art. 17 ATSG nicht zulässig. Denn das Instrument der Revision bezweckt, eine rechtskräftig verfügte Dauerleistung an eine nachträglich eingetretene Veränderung des Sachverhalts anzupassen. Die Überprüfungsbefugnis im Rahmen eines Revisionsverfahrens beschränkt sich daher auf das sich zwischenzeitlich veränderte Sachverhaltselement bzw. falls mehrere tatsächliche Veränderungen eingetreten sind, auf die veränderten Sachverhaltselemente. Eine Ausdehnung der revisionsweisen Überprüfungsbefugnis auf die tatsächliche oder rechtliche Würdigung von unverändert gebliebenen Sachverhaltselementen ist vom Sinn und Zweck der Revision nach Art. 17 ATSG nicht abgedeckt. Eine solche käme nämlich einer – gesetzlich nicht vorgesehenen – Wiedererwägung ex nunc gleich (zum Ganzen siehe Ralph Jöhl, Die Revision nach Art. 17 ATSG, in: Ueli Kieser/Miriam Lendfers (Hrsg.), Jahrbuch zum Sozialversicherungsrecht 2012, S. 153 ff.).

2.4 Nachfolgend ist zu prüfen, ob ein Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 2 ATSG gegeben ist, gestützt auf den die Beschwerdegegnerin den fiktiven Ersatz des fiktiven Treppenlifts (d.h. die Übernahme eines Kostenbeitrages an den zu

ersetzenden Personenlift) zu Recht verweigert hat. 2.5 Die Beschwerdegegnerin bestreitet, dass die Beschwerdeführerin im Verfügungszeitpunkt noch erwerbstätig im Sinne von Art. 2 Abs. 2 HVI i.V.m. Ziff. 13.05 des Anhangs zur HVI gewesen ist. Nach Rz. 1019 des KHMI (Stand 1. Januar 2015) ist eine Erwerbstätigkeit anzunehmen, wenn die versicherte Person ohne Anrechnung allfälliger Renten aus ihrer Tätigkeit ein jährliches Einkommen erzielt, das dem Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige gemäss Art. 10 Abs. 1 AHVG entspricht oder höher ist. Das Kreisschreiben verweist dazu auf seinen Anhang 1 Ziff. 6.1. Dort ist als Grenzwert für eine Erwerbstätigkeit ein jährliches Einkommen von mindestens Fr. 4'667.-- angegeben (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 6. August 2014, 9C_886/2013 E. 5 und Urteil vom 10. Februar 2010, 9C_767/2009 E. 3 f., je mit Hinweisen). Gemäss eigenen Aussagen arbeitet die Beschwerdeführerin seit Jahren im Betrieb ihres Ehemannes, ohne einen Lohn zu erhalten. Der IK-Auszug der Beschwerdeführerin bestätigt dies (IV-act. 205). Daher stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die Ausübung einer Tätigkeit ohne Lohn überhaupt eine Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 2 Abs. 2 HVI sein kann. Das Bundesgericht hat im Urteil 9C_767/2009 vom 10. Februar 2010 entschieden, dass bei der Beurteilung, ob eine versicherte Person im Sinne der HVI erwerbstätig ist, auch ein Naturallohn (hier in Form reduzierter Heimkosten) zu berücksichtigen sei. Entscheidend sei die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der versicherten Person, d.h. es komme allein darauf an, wie hoch ihre arbeitsmarktgerechte Entlohnung wäre (Erw. 5.1). Diese Sichtweise überzeugt: Zwar erhält die Beschwerdeführerin für ihre Arbeit keinen direkten Lohn. Wäre sie jedoch nicht für den Betrieb ihres Ehemannes tätig, müsste dieser die von der Beschwerdeführerin übernommenen Aufgaben durch eine bezahlte Arbeitskraft erledigen lassen. Durch die höheren Lohnausgaben würde der Gewinn des Unternehmens geringer ausfallen, was wiederum zur Folge hätte, dass der Beschwerdeführerin und ihrem Ehemann weniger finanzielle Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts zur Verfügung stünden.

2.6 Als Nächstes ist deshalb zu prüfen, wie hoch die arbeitsmarktgerechte Entlohnung der Beschwerdeführerin für die von ihr geleistete Arbeit im Betrieb wäre. Die Beschwerdeführerin hat der Beschwerdegegnerin nach dem Einbau des Personenlifts im Jahr 1998 mitgeteilt, dass sie ihre Arbeitstätigkeit von drei Stunden pro Woche durch den Lifteinbau nicht wie vorgesehen habe erhöhen können. Obwohl sich ihr Gesundheitszustand gemäss den Akten seither progredient verschlechtert hat, hat die Beschwerdeführerin in dem diesem Beschwerdeverfahren zugrunde liegenden Verwaltungsverfahren angegeben, dass sie jeden zweiten Tag zwei Stunden im Betrieb des Ehemannes tätig sei. Die Beschwerdeführerin hat also erklärt, dass sie trotz der stetigen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes das Arbeitspensum seit dem Einbau des Personenlifts im Jahr 1998 habe steigern können. Ihr Rechtsvertreter hat in der Beschwerdeschrift sogar geltend gemacht, dass die Beschwerdeführerin im Durchschnitt mindestens zwei Stunden pro Tag arbeite. In der mündlichen Verhandlung hat er schliesslich von ca. sechs Arbeitsstunden pro Woche gesprochen. Die Beschwerdeführerin selber hat anlässlich der mündlichen Verhandlung angegeben, dass ihr wöchentliches Arbeitspensum je nach Arbeitsaufwand sehr unterschiedlich sei; manchmal arbeite sie 5, manchmal 15 Stunden pro Woche. Im Durchschnitt betrage ihr Pensum mindestens 20 %. Die vom Rechtsvertreter mit der Replik eingereichten Unterlagen bestätigen zwar, dass die Beschwerdeführerin nach wie vor für das Unternehmen ihres Ehemannes tätig ist. Die Unterlagen sagen jedoch nichts darüber aus, wie viele Stunden sie pro Jahr für den Betrieb arbeitet. Die (uneinheitlichen) Angaben des Rechtsvertreters und der Beschwerdeführerin zum Arbeitspensum lassen sich somit anhand der im Recht liegenden Akten nicht verifizieren. Daher steht nicht mit dem

Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, welches Arbeitspensum die Beschwerdeführerin für den Betrieb absolviert. Diesbezüglich sind also weitere Abklärungen notwendig. Zur Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin hat die Beschwerdegegnerin einen Stundenlohn von Fr. 25.-- herangezogen. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat anlässlich der mündlichen Verhandlung geltend gemacht, dass der doppelte oder dreifache Stundenlohn (d.h. Fr. 50.-- bis Fr. 75.--) zu veranschlagen sei. Beide Parteien haben den von ihnen angegebenen Stundenlohn nicht überzeugend begründet. Somit steht auch nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, auf welchen Stundenansatz bei der Ermittlung der arbeitsmarktgerechten Entlohnung abzustellen ist. Die Beschwerdegegnerin wird daher durch eine betriebswirtschaftliche Fachperson – beispielweise durch einen (internen) AHV-Revisor – abklären müssen, welches Arbeitspensum die Beschwerdeführerin in den letzten Jahren im Betrieb des Ehemannes tatsächlich absolviert hat und welcher Lohn für die von ihr erledigte Arbeit angemessen wäre. Zu berücksichtigen sind dabei auch die Qualität der erledigten Arbeit und die Art der Tätigkeit. Es ist also danach zu fragen, welcher Lohn einer Arbeitnehmerin bezahlt würde, die die von der Beschwerdeführerin geleisteten Arbeiten im Betrieb des Ehemannes erledigen würde.

2.7 Die Beschwerdegegnerin hat ausserdem argumentiert, dass selbst wenn von einer Erwerbstätigkeit von 4-6 Stunden pro Woche ausgegangen würde, die finanzielle wie auch die zeitliche Angemessenheit klar zu verneinen wären, da die Beschwerdeführerin in einem (gerechnet ab dem Verfügungszeitpunkt) resp. in zwei Jahren (gerechnet ab dem Anmeldezeitpunkt) das ordentliche Pensionsalter erreichen werde. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat hiergegen vorgebracht, dass der Ehemann den Betrieb aus finanziellen Gründen mindestens bis zu seinem 70. Altersjahr (d.h. bis zum __ Altersjahr der Beschwerdeführerin) weiterführen würde. Anlässlich der mündlichen Verhandlung hat der Rechtsvertreter erklärt, dass die Beschwerdeführerin den Tatbeweis für die Weiterführung der Arbeitstätigkeit über das ordentliche Pensionsalter hinaus zwischenzeitlich erbracht habe, da sie vor rund einem Monat das AHV-Rentenalter erreicht habe und eine Geschäftsaufgabe nach wie vor nicht zur Diskussion stehe. Aus gesundheitlicher Sicht spreche nichts gegen die Weiterführung der Arbeit für die nächsten fünf Jahre. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist bei der Beurteilung der zeitlichen Angemessenheit des Anspruchs auf Eingliederungsmassnahmen grundsätzlich davon auszugehen, dass sich die gesamte zu erwartende Arbeitsdauer auf den verbleibenden Zeitraum bis zur Vollendung des 64./65. Altersjahres beschränkt. Eine Abweichung hiervon ist nur bei Vorliegen ganz besonderer und konkreter Umstände möglich, welche die Weiterführung der Erwerbstätigkeit über das Rentenalter hinaus prognostizieren lassen (vgl. BGE 132 V 215 E. 4.5.4). Angesichts der selbständigen Erwerbstätigkeit des Ehemannes der Beschwerdeführerin ist es plausibel, dass der Betrieb einige Jahre über das ordentliche Rentenalter hinaus weitergeführt wird. Da die Beschwerdeführerin gemäss eigenen Angaben seit Jahren im Durchschnitt ein konstantes Arbeitspensum absolviert, spricht auch aus gesundheitlicher Sicht nichts gegen eine Arbeitstätigkeit über das Pensionsalter hinaus. Sollten die weiteren Abklärungen ergeben, dass die arbeitsmarktgerechte Entlohnung der Beschwerdeführerin mindestens Fr. 4'667.-- pro Jahr beträgt, hätte sie demzufolge gestützt auf Ziff. 13.05 des Anhangs zur HVI einen Anspruch auf eine Kostenbeteiligung an der Erneuerung des Personenlifts in der Höhe eines Treppenlifts.

2.8 Die vorgenannten weiteren Abklärungen wären überflüssig, wenn die Beschwerdeführerin schon wegen der Besorgung des eigenen Haushalts auf einen Treppenlift angewiesen wäre. Gemäss Rz. 1021

KHMI können Hilfsmittel für die Tätigkeit im Aufgabenbereich nur abgegeben werden, wenn die Arbeitsfähigkeit gesteigert werden kann (in der Regel mindestens 10 % gemäss Haushaltsabklärung, vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 17. Juni 2010, 8C_961/2009 E. 7.2). Die Beschwerdeführerin hat im vorliegenden Verfahren geltend gemacht, dass sie ohne Treppenlift (bzw. ohne Personenlift) nicht mehr selbständig einkaufen, keine Besorgungen mehr erledigen und die Wäsche nicht mehr waschen und bügeln könnte. In Widerspruch dazu hat sie am 2. Juli 2014 im Rahmen der Abklärung der Hilflosigkeit gegenüber der Beschwerdegegnerin angegeben, dass sie – trotz des vorhandenen Personenlifts – nicht ohne Begleitung einkaufen gehen könne und das Waschen und Bügeln durch den Ehemann erledigt werde. Auch Reinigungsarbeiten könne sie nicht mehr ausüben. Es ist somit unklar, inwieweit die Beschwerdeführerin tatsächlich noch im Haushalt tätig ist. Sollte die Beschwerdeführerin als Nichterwerbstätige eingestuft werden, müsste deshalb auch abgeklärt werden, ob ein Treppenlift ihre Arbeitsfähigkeit im Aufgabenbereich um mindestens 10 % steigern würde. 2.9 Unter Berücksichtigung der eingeschränkten revisionsweisen Überprüfbarkeit fiele die Zusprache lediglich eines Scalamobils erst dann in Betracht, wenn sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin soweit verschlechtern würde, dass sie auch zur Überwindung der Treppen mit einem Treppenlift bzw. mit einem Personenlift auf Dritthilfe angewiesen wäre. Auch in diesem Fall erscheint ein Scalamobil im vorliegenden Fall jedoch als untaugliches Hilfsmittel. Die Bedienung eines Scalamobils ist aufwändiger und zeitintensiver als die Benutzung eines Treppenlifts. Ein Scalamobil ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung insbesondere für einen flexiblen Einsatz geeignet. Sobald eine nicht gehfähige versicherte Person darauf angewiesen ist, zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit (bzw. zur Betätigung im Aufgabenbereich) regelmässig (mithin täglich) mehrere Stockwerke desselben Gebäudes zu überwinden, ist es ihr nicht mehr zumutbar, dies mittels des (günstigeren) Scalamobils zu tun. In diesen Fällen hat eine versicherte Person also Anspruch auf einen Treppenlift. 2.10 Demnach ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und die Sache zur weiteren Abklärung der Erwerbstätigkeit und allenfalls der Tätigkeit im Haushalt an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 4'000.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.